

BStGer BV.2025.12 vom 12. Juni 2025

Bundesstrafgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2025.12

FR: TPF BV.2025.12 du 12 juin 2025

IT: TPF BV.2025.12 del 12 giugno 2025

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Verfolgende Behörde im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VStrR ist das Sekretariat der ESBK (Art. 134 Abs. 2, Art. 104 Abs. 5 BGS). Das Sekretariat vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten (Art. 104 Abs. 5 BGS).

- 4 -

E. 1.2

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2–3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

E. 2.1

Gegen einen Beschwerdeentscheid des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung kann innert drei Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschwerdeentscheid des Leiters des Sekretariats der ESBK, den dieser am 21. Februar 2025 gestützt auf Art. 27 VStrR erlassen hat. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Auf

die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer sieht in der in Art. 68 Abs. 2 VStrR vorgesehenen Begründungspflicht der Einsprache eine Verletzung des Grundsatzes nemo tenetur se ipsum accusare und einen Eingriff in den Grundsatz in dubio pro reo in seiner Funktion als Beweislastregel. Er habe in seiner Einsprache vom 1. Juli 2024 geltend gemacht, dass der im Strafbescheid festgehaltene Sachverhalt falsch sei und er keine konzessionspflichtigen Spiele organisiert oder durchgeführt habe. Das explizite Bestreiten der Handlungen, die Gegenstand des Strafbescheids seien, genüge als Einsprachebegründung. Mehr von ihm

- 5 -

zu verlangen, käme einer Beweispflicht für seine Unschuld gleich. Indem er seine Täterschaft bestritten habe, habe er sein Mitwirkungsverweigerungsrecht aufgegeben. Selbst wenn die Formvorschrift nicht erfüllt wäre, hätte die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache in verfassungskonformer Auslegung eintreten und die gerichtliche Beurteilung – bei Abweisung des Einstellungsantrags – ermöglichen müssen. Indem die Beschwerdegegnerin den Einstellungsantrag nicht behandelt habe, habe sie eine Rechtsverweigerung begangen (act. 1, S. 5 ff.; act. 11).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 67 Abs. 1 VStrR kann der Betroffene gegen den Straf- oder Einziehungsbescheid der Verwaltung bei dieser innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen, sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben (Art. 68 Abs. 1 und 2 VStrR). Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Einsprechers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Einsprache nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so wird dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung eingeräumt (Art. 68 Abs. 3 VStrR). Die Verwaltung verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten (Art. 68 Abs. 4 VStrR). Auf Grund der Ergebnisse ihrer neuen Prüfung trifft die Verwaltung sodann eine Einstellungs-, Straf- oder Einziehungsverfügung (Art. 70 Abs. 1 VStrR). Nach Art. 71 VStrR kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers die Verwaltung eine Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht behandeln.

E. 3.2.2

Das Bundesstrafgericht hat sich mit der Frage, ob die Einsprache nach Art. 67 Abs. 1 VStrR begründet werden muss, im Beschluss BV.2021.20 auseinandergesetzt und diese bejaht. Es hielt fest, dass das Einspracheverfahren ein Wiedererwägungsverfahren ist, bei welchem die Verwaltung die Möglichkeit erhält, ihren Entscheid nochmals zu überdenken und/oder die Verhältnisse (zusätzlich) abzuklären. Aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör hat sich die Behörde mit den Einwänden des Betroffenen auseinander zu setzen. Um dem Betroffenen den konventionell rechtlich zugesicherten Zugang zum Gericht jedoch nicht zu verwehren, wies das Bundesstrafgericht darauf hin, dass an die Begründung der Einsprache gegen den Strafbescheid im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden

dürfen, dies insbesondere in Fällen, wo der zur Einsprache Legitimierte nicht anwaltlich vertreten ist. Zugleich wies es daraufhin, dass von fachkundigen Personen wie von Rechtsanwälten grundsätzlich erwartet werden kann, dass sie Rechtsmittel und Einsprachen

- 6 -

formgerecht einreichen, weshalb ihnen gegenüber eine Nachfristansetzung regelmässig lediglich bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis (z.B. bei einer späten, allenfalls sogar erst im Einspracheverfahren erfolgten Mandats- übernahme oder fehlender Akteneinsichtsmöglichkeit) in Frage kommt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2021.20 vom 10. Mai 2022 E. 3.2.2 m.w.H.).

E. 3.3.1

Vor Erlass des Strafbescheids vom 29. Mai 2024 liess die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Information über die Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens Nr. 62-2024-016 sowie das (angepasste) Schlussprotokoll vom 21. März 2024 durch die Kantonspolizei Aargau am 22. April 2024 zustellen (Verfahrensakten ESBK, unpaginiert, Rücksendung Übergabequittung 62-2024-016). Das Schlussprotokoll vom 21. März 2024 umfasst 24 Seiten und enthält detaillierte Ausführungen zum Tatvorwurf, zum Sachverhalt, zu den Beweismitteln und zu den Untersuchungsergebnissen. Abschliessend wurde dem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt, sich zum Schlussprotokoll sowie zur Frage des Widerrufs der aufgeschobenen Strafe innert 10 Tagen zu äussern (Verfahrensakten ESBK, unpaginiert, Schlussprotokoll vom 21. März 2024, S. 2 ff., 25). Der Beschwerdeführer liess sich zum Schlussprotokoll vom 21. März 2024 nicht vernehmen, woraufhin die Beschwerdegegnerin am 29. Mai 2024 den Strafbescheid erlassen hat. Aus den dem Gericht eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, wann der Beschwerdeführer RA Jeker mit seiner Verteidigung tatsächlich beauftragt hat. Der Strafbescheid vom 29. Mai 2024, welcher einleitend auf das unwidersprochene Schlussprotokoll vom 21. März 2024 verweist, wurde am 31. Mai 2024 RA Jeker zugestellt (act. 1.2). Damit war der Beschwerdeführer spätestens am 31. Mai 2024 anwaltlich vertreten und sein Verteidiger hatte vor Einreichen der Einsprache am 1. Juli 2024 Akteneinsicht erhalten bzw. hätte Einsicht in die Verfahrensakten nehmen können. Nach Eingang der Einsprache kontaktierte der Verfahrensleiter RA Jeker telefonisch und gewährte ihm mit Schreiben vom 17. Juli 2024, d.h. rund zwei Wochen nach Erhalt der Einsprache, eine (Nach-)Frist zur Begründung der Einsprache bis zum 25. Juli 2024. Angesichts der 30-tägigen Frist zur Einreichung der Einsprache sowie des Umstandes, dass der Beschwerdeführer spätestens am 31. Mai 2024 anwaltlich vertreten war, erweist sich die angesetzte Frist bis zum 25. Juli 2024 als grosszügig bemessen. Die Gewährung der beantragten Fristerstreckung bis 31. August 2024 hätte bedeutet, dass der Beschwerdeführer seit Erlass des Strafbescheids vom 29. Mai 2024 rund drei Monate Zeit gehabt hätte, seine Einsprache zu begründen. Wie im Beschwerdeentcheid zutreffend ausgeführt wird, dient die kurze Nachfrist gemäss Art. 68 Abs. 3 VStrR nicht der Verlängerung der Einsprachefrist.

- 7 -

E. 3.3.2

Seine Einsprache vom 1. Juli 2024 begründete der Beschwerdeführer lediglich damit, dass der im Strafbescheid festgehaltene Sachverhalt falsch sei und er keine Spielbankenspiele ohne notwendige Konzession durchgeführt oder Dritten angeboten habe (Verfahrensakten

ESBK, unpaginiert, Einsprache vom 1. Juli 2024 = act. 1.3). Somit brachte der Beschwerdeführer weder in der Einsprache noch innert der ihm angesetzten Nachfrist tatsächliche und/oder rechtliche Gründe vor, die einen anderen Entscheid nahelegten und die Beschwerdegegnerin dazu hätten veranlassen sollen und können, ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. Insbesondere führte der Beschwerdeführer nicht aus, in welchen Punkten der Sachverhalt bzw. die Schlussfolgerung daraus seiner Ansicht nach nicht korrekt und weshalb er zu Unrecht der Durchführung von Spielbankenspielen ohne Konzession verurteilt worden sein soll.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat ihn die Beschwerdegegnerin weder zur Mitwirkung noch zur Selbstbelastung verpflichtet, indem sie die Begründung seiner Einsprache verlangte, zumal die Untersuchung mit Erlass des Strafbescheids vorerst abgeschlossen war und es am Beschwerdeführer lag, der Beschwerdegegnerin tatsächliche und/oder rechtliche Gründe darzulegen, weshalb sie auf ihren Entscheid zurückkommen soll. Dabei handelt es sich um die prozessuale Obliegenheit zur Substantiierung eines Rechtsmittels resp. eines Rechtsbehelfs. Ausserdem verlangte die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer keine einlässliche, sondern eine minimale Begründung der Einsprache vom 1. Juli 2024, nachdem er darin lediglich pauschal vorbrachte, den Tatvorwurf nicht verwirklicht zu haben und als Folge die Einstellung des Verfahrens verlangt hatte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Begründungspflicht der Einsprache gemäss Art. 68 VStrR keinen Handlungsbedarf sieht und die Bestimmungen von Art. 67 f. VStrR im Rahmen der Revision des VStrR unverändert zu übernehmen und insbesondere die Pflicht, die Einsprache gegen den Strafbescheid zu begründen, beizubehalten beabsichtigt (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, Erläuternder Bericht vom 31. Januar 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 152). Auch vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, auf die oben erwähnte Rechtsprechung (supra E. 3.2.2) zurückzukommen.

Was die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung betrifft, hätte der Beschwerdeführer das Einspracheverfahren überspringen und einen Antrag auf direkte Überweisung der Sache an das zuständige Gericht gemäss Art. 71 VStrR stellen können, welcher im Gegensatz zur Einsprache weder an eine besondere Form gebunden ist noch begründet werden muss (RYSER, Basler Kommentar, 2020, Art. 71 VStrR N. 5).

- 8 -

E. 3.3.3

Nach dem Gesagten konnte der Verfahrensleiter aufgrund fehlender Begründung auf die Einsprache des Beschwerdeführers androhungsgemäss nicht eintreten. Bei diesem Ergebnis brauchte er auch den Einstellungsantrag nicht zu behandeln, zumal dieser lediglich die Folge der in der Einsprache bestrittenen Tathandlungen zu qualifizieren ist. Der angefochtene Beschwerdeentscheid ist deshalb nicht zu beanstanden.

E. 3.4

Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog,

siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsge- bühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.